OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400402/10/Gf/RoK

Datum:
Linz, 23. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des J. F., P., X P., gegen das wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 30. April 2019, Zl. FD-Park-515457-2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG bzw. nach § 33a VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VStG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 30. März 2017, Zl. FD-Park-515457-2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 43 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) verhängt, weil er am 2. Jänner 2017 von 10:58 Uhr bis 11:09 Uhr sein mehrspuriges KFZ in W. in der R. – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber mit Telefax vom 14. April 2017 rechtzeitig (jedoch ohne Begründung) Einspruch erhoben.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

3. Im Zuge des in der Folge von der belangten Behörde durchgeführten ordentlichen Ermittlungsverfahrens wurde am 15. April 2019 das Parkgebühren-Aufsichtsorgan zeugenschaftlich einvernommen.

4. Schließlich wurde über den Rechtsmittelwerber mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 30. April 2019, Zl. FD-Park-515457-2017, eine Geldstrafe von 43 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) verhängt, weil er am 2. Jänner 2017 von 10:58 Uhr bis 11:09 Uhr sein mehrspuriges KFZ in W. in der R. – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes sowie i.V.m. der Parkgebührenverordnung der Stadt W. begangen, weshalb er nach § 6 des Oö. Parkgebührengesetzes zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Angaben des Parkgebühren-Aufsichtsorganes und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei und im Grunde auch vom Rechtsmittelwerber nicht bestritten worden sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf. mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen (monatliches Nettoeinkommen: 1.500 Euro; kein Vermögen; keine Sorgepflichten).

5. Gegen dieses dem Rechtsmittelwerber am 23. Mai 2019 zugestellte Straferkenntnis wurde am 3. Juni 2019 – und damit rechtzeitig – Beschwerde erhoben.

Darin wurde im Wesentlichen eingewendet, dass die belangte Behörde ohne entsprechende Ermittlungsergebnisse davon ausgegangen sei, dass der Bf. das verfahrensgegenständliche KFZ vor dem Abstellvorgang selbst gelenkt habe. Außerdem sei zum Vorfallszeitpunkt eine Ladetätigkeit durchgeführt worden, wie anhand der neben dem Fahrzeug befindlichen Kübel mit Fliesenschutt unschwer zu erkennen gewesen sei.

Aus diesen Gründen wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens beantragt.

6. Nach Vornahme weiterer Erhebungen – insbesondere einer neuerlichen zeugenschaftlichen Einvernahme des Parkgebühren-Aufsichtsorganes am 11. Juli 2019, die ergab, dass dieses keine Ladetätigkeit habe wahrnehmen können, sowie Zustellung einer Aufforderung zur Lenkerauskunft an den Bf. als Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen KFZ am 5. August 2018 – hat die belangte Behörde diese Beschwerde (ohne vorangehende Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung) mit Schreiben vom 27. August 2019 dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden: LVwG OÖ) u.a. mit dem Bemerken vorgelegt, dass bereits aus einem Vorbringen des Rechtsmittelwerbers vom 2. Jänner 2017 hervorgehe, dass er zum Vorfallszeitpunkt das verfahrensgegenständliche KFZ unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt habe.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG

entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung

1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu Zl. FD-Park-515457-2017 sowie im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 17. Oktober 2019.

2. Im Zuge der öffentlichen Verhandlung erwies sich das Vorbringen des Bf., dass er zum Vorfallszeitpunkt eine Ladetätigkeit durchgeführt hatte, als glaubwürdig.

Dies vornehmlich deshalb, weil er in dieser Verhandlung einen Zettel vorlegen konnte, der folgenden Text aufwies:

„Be Entladen
Bitte bei M. lauten
3. Stock H.Nr. X
Schutt entsorgen

Ladetätigkeit
2/01/“

Dabei erscheint die Annahme, dass dieser Beleg erst im Nachhinein angefertigt wurde, vor allem deshalb nicht geboten, weil diesfalls dessen Erstellung und Ausfüllung wohl mit größerer Sorgfalt erfolgt wäre.

Dass die Parkgebühren-Aufsichtsorgane diesen Zettel im Zuge ihrer Kontrolltätigkeit nicht wahrgenommen haben, ist objektiv besehen schon deshalb naheliegend, weil dieser lediglich eine Größe von ca. 7 x 10 cm aufwies und zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Windschutzscheibe auf Grund der winterlichen Witterungsverhältnisse beschlagen war.

Eine persönliche zeugenschaftliche Einvernahme der beiden Aufsichtsorgane erschien insbesondere aufgrund des seither verstrichenen langen Zeitraumes sowie

deshalb nicht zielführend, weil es sich aus deren Sicht um ein alltägliches Vorkommnis handelte.

IV.

Rechtliche Beurteilung

1. Nach § 5 Abs. 1 Z. 6 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl 28/1988 in der hier maßgeblichen Fassung LGBl 112/2015 (im Folgenden: OöParkGebG), durfte u.a. für das Abstellen von Fahrzeugen, die lediglich für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten, keine Parkgebühr ausgeschrieben und festgesetzt werden.

2. Da der Bf., wie oben unter III. bereits festgestellt wurde, zu dem ihm angelasteten Tatzeitpunkt eine Ladetätigkeit durchgeführt hat, hat der sohin den Tatbestand des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG, wonach derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht und hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen ist, der die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht, deshalb nicht erfüllt, weil sein Verhalten keiner Gebührenpflicht unterlag.

3. Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

Im Übrigen wird bemerkt, dass sich der Bf. im Zuge der öffentlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ insofern einsichtig gezeigt hat, als er in künftigen vergleichbaren Fällen ein Schild der Größe A 4 mit größerer Aufschrift verwenden oder bei der Behörde die Erlassung einer entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmeverordnung beantragen wird. Weiters wird der Rechtsmittelwerber entsprechend dafür Vorsorge tragen, dass ihm in Zukunft behördliche Schriftstücke ohne erheblichen Aufwand an seine Wohnadresse zugestellt werden können. Somit war das Verwaltungsstrafverfahren auch unter Heranziehung des § 33a VStG einzustellen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde noch einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f